



I. Anmeldung

TOP: 1.0

Jugendhilfeausschuss
Sitzungsdatum 29.09.2016
öffentlich

Betreff:

**Bedarfserhebung bei Eltern für die Betreuung unter
3-Jähriger – Wiederholungsbefragung 2015**

Anlagen:

- 1.1 Entscheidungsvorlage
- 1.2 Beschluss
- 1.3 Beilage: Ergebnisbericht zur Wiederholungsbefragung 2015

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Bericht	Abstimmungsergebnis		
			angenommen	abgelehnt	vertagt/verwiesen
JHA	21.03.2013	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stadtrat	27.07.2016	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachverhalt (kurz):

Steigende Geburtenzahlen, eine wachsende Stadtbevölkerung aufgrund von Zuwanderung aus dem In- und Ausland sowie Effekte des mittlerweile bestehenden Rechtsanspruchs von Eltern auf einen Betreuungsplatz ab Vollendung des ersten Lebensjahres waren Anlass, Ende 2015 die Bedarfssituation von Eltern zur Betreuung unter 3-Jähriger in Nürnberg erneut zu überprüfen.

Bei der im November 2015 durchgeführten repräsentativen Elternbefragung handelt es sich um eine Wiederholungsbefragung zur Überprüfung der im Jahr 2012 ermittelten Betreuungsbedarfe.

In der Entscheidungsvorlage werden die zentralen Ergebnisse zur veränderten Bedarfslage sowie der damit verbundenen Empfehlung zur Anpassung der Ausbauziele vorgestellt. Eine ausführliche Darstellung zu den Rahmendaten der Erhebung und den Ergebnissen findet sich in Beilage 1.3. Die Vorstellung im Jugendhilfeausschuss erfolgt durch Dr. Matthias Schilling von der Technischen Universität Dortmund, welcher die Erhebung wissenschaftlich begleitet hat.

Damit werden folgende Leitlinien für eine nachhaltige Jugend-, Familien-, Bildungs- und Sozialpolitik verfolgt:

- Leitlinie 1: Familie stärken, Erziehung unterstützen
- Leitlinie 2: Bildung fördern, früh beginnen.

Beschluss-/Gutachtenvorschlag:

siehe Beilage

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

- Kosten noch nicht bekannt

- Kosten bekannt

Gesamtkosten

€

Folgekosten

€ pro Jahr

- dauerhaft nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja

- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Eine Abstimmung über die finanziellen Auswirkungen mit Stk ist erfolgt.

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)

- Ja

- Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

- Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

- Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Teilhabe insb. von Frauen am Erwerbsleben sowie aller Kinder durch frühkindliche Bildung unabhängig sozialer und kultureller Herkunft.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

II. Herrn OBM

III. Ref. V

Nürnberg, 09.09.2016
Pröiß

(5500)

Entscheidungsvorlage

Bedarfserhebung bei Eltern für die Betreuung unter 3-Jähriger – Wiederholungsbefragung 2015

Steigende Geburtenzahlen, eine wachsende Stadtbevölkerung aufgrund von Zuwanderung aus dem In- und Ausland sowie Effekte des mittlerweile bestehenden Rechtsanspruchs von Eltern auf einen Betreuungsplatz ab Vollendung des ersten Lebensjahres waren Anlass, Ende 2015 die Bedarfssituation von Eltern zur Betreuung unter 3-Jähriger in Nürnberg erneut zu überprüfen. Die Erhebung, Auswertung sowie die Interpretation der Daten wurde wissenschaftlich begleitet durch die Technische Universität Dortmund sowie das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. aus Frankfurt am Main.

In der Entscheidungsvorlage werden die zentralen Ergebnisse zur veränderten Bedarfslage sowie die damit verbundene Empfehlung zur Anpassung der Ausbauziele vorgestellt. Eine ausführliche Darstellung zu den Rahmendaten der Erhebung und den Ergebnissen findet sich in Beilage 1.3., welche in Zusammenarbeit mit Dr. Matthias Schilling von der TU Dortmund erstellt wurde.

1. Rahmendaten zur Wiederholungsbefragung 2015 im Überblick

- Bei der im November 2015 durchgeführten Erhebung handelt es sich um eine Wiederholungsbefragung zur Ermittlung des Betreuungsbedarfs für Nürnberger Kinder unter drei Jahren, welche erstmals im Jahr 2012 durchgeführt wurde.
- Ziel der Wiederholungsbefragung war es, dass auf Basis der Elternbefragung von 2012 für einen bedarfsdeckenden Ausbau festgelegte Versorgungsziel von 46 % zu überprüfen und bei Abweichungen für die weitere Ausbauplanung entsprechend anzupassen.
- Das Befragungskonzept entspricht im Wesentlichen dem Vorgehen aus dem Jahr 2012 (siehe Bericht im JHA vom 28.02.2013), welches seinerzeit vom Deutschen Jugendinstitut München und der Technischen Universität Dortmund entwickelt und mittlerweile in einer Vielzahl von Kommunen als bewährtes Konzept zur Erfassung der Betreuungsbedarfe eingesetzt wurde.
- Auf Basis einer repräsentativen Stichprobe wurden 50 % aller Nürnberger Eltern mit Kindern unter 3 Jahren durch Herrn OBM angeschrieben. Teilgenommen haben an der Befragung 3.187 Eltern, was einem Rücklauf von 44 % entspricht. Bezogen auf die Grundgesamtheit aller Eltern haben somit 22 % der Nürnberger Eltern ein Feedback zu ihren Betreuungswünschen gegeben (=Repräsentative Stichprobe!)
- Die Befragung der Eltern fand im November 2015 statt (Feldzeit 4 Wochen).

2. Zentrale Ergebnisse der Wiederholungsbefragung 2015 im Überblick

Bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs gilt es aus planerischer Perspektive zwei unterschiedliche Blickwinkel zu unterscheiden: Zum einen den Abgleich der aktuellen Betreuungssituation mit den aktuellen Betreuungswünschen der Eltern und zum anderen den generellen Betreuungswunsch der Eltern. Beim aktuellen Betreuungswunsch wird die Situation zum Erhebungszeitpunkt betrachtet, beim generellen Betreuungswunsch geht es um die gewünschte Betreuungssituation des eigenen Kindes in den ersten drei Lebensjahren, unabhängig davon wie das Kind aktuell betreut wird. Die aktuellen Betreuungswünsche geben Hinweise darauf, welche Bedarfe kurzfristig anstehen (die aktuell Unversorgten) und die generellen Betreuungswünsche geben Hinweise, mit welchen Bedarfen mittelfristig zu rechnen ist (Annahmen zu den Wünschen künftiger Eltern).

Aktuelle Betreuungssituation und aktuelle Betreuungswünsche der Eltern

Ein zentraler Befund der Befragung ist, dass die aktuellen Betreuungswünsche der Eltern deutlich über der aktuellen Betreuungssituation liegen. Die Eltern äußern einen aktuellen Betreuungswunsch für 55 % ihrer unter 3-jährigen Kinder, betreut werden aber nur 32,8 % der Kinder (Bezug Stichprobe) zum Erhebungszeitpunkt. Die Diskrepanz von über 20 Prozentpunkten erklärt sich zum einen dadurch, dass ein Teil der Eltern ihre Betreuungswünsche aufgrund zu hoher Kosten und anderer Gründe („Angebot entspricht nicht unseren Vorstellungen“) nicht in Anspruch nimmt. Für diese Eltern besteht daher nicht die Notwendigkeit kurzfristig Angebote zu schaffen. Auf der anderen Seite besteht unter Planungsgesichtspunkten für rund 8 % der Eltern aktuell ein noch unerfüllter Betreuungsbedarf. Hierbei handelt es sich zum einen um solche Eltern, die zunächst eine Betreuung in der Familie bevorzugen, sich aber ab einem Alter von 1,5 Jahren eine öffentliche Betreuung für ihre Kinder vorstellen könnten, damit aber dann unterjährig unversorgt bleiben. Und zum anderen sind dies Eltern, die ihren Platzwunsch bisher noch nicht mit Nachdruck eingefordert haben. Dieser Bedarf dürfte sich bereits in den nächsten Jahren spürbar im Nachfrageverhalten der Eltern niederschlagen. Die Befunde sind ein wichtiger Hinweis dafür, dass trotz einer aktuell scheinbaren Bedarfsdeckung – bisher wird die Nachfrage mit dem Platzangebot bedient und Klagen bleiben aus – die tatsächlichen Betreuungswünsche noch nicht umfassend realisiert werden können. Und der Bedarf wird in Zukunft noch ansteigen, wie die Auswertungen zum generellen Betreuungswunsch belegen.

Genereller Betreuungswunsch als Grundlage zur Bestimmung des künftigen Planungsbedarfs

Basis für die Ermittlung des künftigen Betreuungsbedarfs ist der generelle Betreuungswunsch der Eltern. Hier werden die Eltern danach gefragt, wie sie sich unabhängig von der aktuellen (Betreuungs-) Situation und unter der Bedingung freier Wahlmöglichkeiten die Betreuung ihrer Kinder im ersten, zweiten und dritten Lebensjahr wünschen würden. Die Ergebnisse zeigen, dass – unabhängig von der aktuellen Betreuungssituation – der generelle Betreuungswunsch für unter Einjährige bei 24 %, für Einjährige bei 69 % und für Zweijährige bei 86 % liegt. Insgesamt ergibt sich somit ein genereller Betreuungswunsch für unter Dreijährige Kinder von 60 %.

Erfahrungsgemäß führen jedoch nicht alle Wünsche auch zu einem tatsächlichen Betreuungsbedarf. Zu hohe Kosten bzw. eine Nicht-Passung des verfügbaren Angebots führen dazu, dass ein Teil der Eltern ihre Betreuungswünsche nicht realisieren. Bei der Festlegung des Betreuungsbedarfs für unter 1-Jährige gilt es zudem zu berücksichtigen, dass für diese Kinder anders als für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt kein einklagbarer Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht. Für die Kommune besteht hier jedoch eine objektiv-rechtliche Gewährleistungspflicht, Plätze für Kinder zu schaffen, wenn die Erziehungsberechtigten eine Erwerbsarbeit nachgehen, eine Erwerbsarbeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. Noch nicht berücksichtigt sind an dieser Stelle Kinder, die aus Sicht der Jugendhilfe einen erhöhten Förderbedarf haben und deshalb dringend einen Betreuungsplatz benötigen, der von den Eltern jedoch nicht aktiv eingefordert wird. Das Jugendamt sieht deshalb hier nach wie vor die Notwendigkeit, analog dem Verfahren von 2012, den erhobenen Betreuungsbedarf für unter 3-Jährige um 3 %-Punkte anzuheben, sodass auch Kindern mit sozialer Indikation ein Platz zur Verfügung gestellt und diese entsprechend gefördert werden können.

Legt man diese Sachverhalte als Reduzierungsfaktoren für die Bestimmung des Planungsbedarfs aus den geäußerten Betreuungswünschen zugrunde, muss unter Annahme der aktuellen Rahmenbedingungen mittelfristig von einem Mindestbetreuungsbedarf von 48 % ausgegangen werden, der allerdings auch noch bis 50 % ansteigen könnte. Bezogen auf die jeweiligen Altersjahrgänge würden sich dann folgende Betreuungsbedarfe ergeben: 8,5 % für die unter Einjährigen, 54 % für die Einjährigen und 71 % für die Zweijährigen.

3. Empfehlung zur weiteren Ausbauplanung

Die Verwaltung des Jugendamts empfiehlt, das bisherige Versorgungsziel von 46 % (Ergebnis der Elternumfrage 2012) auf zunächst 48 % als Planungsgröße für den weiteren Ausbau von Krippenplätzen anzuheben. Zudem wird empfohlen, den bisherigen Ausbauzeitraum bis 2020 (siehe Beschluss JHA vom 21.03.2013) auf 2026 auszuweiten. Steigende Kinderzahlen sowie die Erhöhung der Zielquote von 46 auf 48 % erfordern eine Anpassung des zeitlichen Realisierungsrahmens für den anstehenden Ausbau.

Um die Ausbaudynamik besser beobachten und steuern zu können, wird zudem ein jährliches Monitoring der Anmeldezahlen empfohlen. Anhand der konkreten Nachfrage der Eltern können die Entwicklungen im Zeitverlauf beobachtet und Veränderungen planerisch berücksichtigt werden. Mittelfristig sollte auch das bereits in Planung befindliche Ziel einer zentralen Anmeldeplattform für Kita-Angebote realisiert werden, was die Bedingungen eines solchen Monitoring deutlich vereinfachen würde.

4. Ausblick zum weiteren Vorgehen – Ausbauszenario Kindertagesbetreuung 2026

In der *Stadtratsvorlage „Betreuungs- und Bildungsinfrastrukturentwicklung in der wachsenden Stadt“* vom 27. Juli 2016 wurde seitens des Jugendamts auf Basis der aktualisierten Bevölkerungsprognose durch StA der erwartbare gesamtstädtische Ausbaubedarf im Krippenbereich bereits skizziert und einer erste Finanzprognose für Bauinvestitionskosten erstellt.

Unter Berücksichtigung der Schaffung von Plätzen durch aktuell laufende Bauprojekte bis zum nächsten Jahr stehen Eltern in Nürnberg 4.535 Krippen- und 1.000 Tagespflegeplätze zur Verfügung. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 38 Prozent. Um das Versorgungsziel von 48 % bis zum Jahr 2026 zu erreichen, bedarf es ausgehend des aktuellen Platzbestandes der Schaffung weiterer rd. 1.500 Betreuungsplätze für unter 3-Jährige. Der Platzbedarf hat sich gegenüber der Planung von 2013 (siehe Bericht und Beschluss im JHA vom 21.03.2013) deutlich erhöht (Mehrbedarf von rd. 900 Krippenplätzen). Dieser Mehrbedarf ist vor allem ein Resultat der stark angestiegenen Kinderzahlen in den letzten Jahren. Aktuell besteht bereits ein Fehlbedarf an 1.130 Plätzen und bis zum Jahr 2026 wird der Anteil der unter 3-Jährigen noch geringfügig weiter ansteigen. Für den noch ausstehenden Ausbaubedarf entsteht der Stadt über die bestehenden Planungen im MIP 2017-2020 hinaus noch ein weiterer Investitionsbedarf für Baumaßnahmen im Krippenbereich in Höhe von rd. 42 Mio. €.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 27. Juli 2016 wurde das Jugendamt beauftragt, die Planungen zum Kita-Ausbau und auf Basis der aktualisierten Bevölkerungsprognose kleinräumig fortzuschreiben. Eine Vorlage zur Fortschreibung des kleinräumigen Bedarfsplans mit Skizzierung eines entsprechenden Ausbaustrategie im Gesamtkontext der Kindertagesbetreuung soll dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt und die damit verbundenen Auswirkungen folgend ins MIP- und BIC-Verfahren eingespeist werden.

Mögliche Auswirkung auf den Stellenplan

Bis zum Jahr 2026 soll laut neuer Prognose ein Bedarf an 6000 Krippenplätzen bestehen. Dem gegenüber steht der aktuelle Stand an Krippenplätzen (einschl. Schaffungen bis 2017) von 4535. Bei der Differenz von 1500 Plätzen ist damit zu rechnen, dass ca. 10% = 150 Plätze in städtische Trägerschaft übergehen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine neuen Solitär-Einrichtungen entstehen, sondern bestehende Einrichtungen (Krippen, KiGa, Hfk) um Gruppen erweitert werden. Daher bleiben in der folgenden Personalberechnung Leitungsstellen unberücksichtigt.

Es entsteht daher langfristig folgender Personalbedarf:

Bei 150 Plätzen mit je 12 Plätzen pro Gruppe ergeben sich für 12,5 Gruppen mit 2,5 Vollkräften je Gruppe 31,25 Vollkräfte als Bedarf. Davon sind ca. 40% = 12,5 VK Erzieher und 60 % = 18,75 VK Kinderpfleger.

Die geschätzten Personalkosten betragen anhand der Durchschnittspersonalkostentabelle 2016 bei 18,75 Vollkräften Kinderpfleger in Entgeltgruppe S3 auf 745.256 € (S3 = 39.747 €). Bei 12,5 Vollkräften Erzieher in Entgeltgruppe S8a belaufen sich die Durchschnittspersonalkosten auf 595.712 € (S6 = 47.657 €). Es ergeben sich daher sukzessiv geschätzte Personalkosten in Höhe von insgesamt 1.340.968 €.

Die durchschnittlichen Buchungszeiten im Krippenbereich der freien Träger betragen im letzten Betriebsjahr 2015 7,4 Stunden. Die Gesamtzuschüsse wurden bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von 7 - 8 Stunden ermittelt. Auch der Qualitätsbonus wird bei 7 - 8 Stunden bzw. 227,84 € pro Kind berücksichtigt. Es ergeben sich 8.901,68 € durchschnittliche Personalkostenförderung pro Kind im Krippenbereich.

Bei 1350 Plätzen (1500 Plätze abzüglich 10 %, die in kommunale Trägerschaft übergehen) ergeben sich 12.017.268 € individuelle Personalkostenzuschüsse im Jahr. Der staatliche Anteil beträgt dabei bei 53,78 % 6.463.402 € und der kommunale Anteil beläuft sich auf 5.553.866 €.

Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass der Ausbau natürlich über einen längeren Zeitraum erfolgt und dies nur eine rechnerische Größe am Ende des Krippenausbaus aus heutiger Sicht darstellt.

I. Beschluss

TOP: 1.2

Jugendhilfeausschuss
Sitzungsdatum 29.09.2016
öffentlich

Betreff:

Bedarfserhebung bei Eltern für die Betreuung unter
3-Jähriger – Wiederholungsbefragung 2015

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig
 angenommen / beschlossen, mit : Stimmen
 abgelehnt, mit Stimmen

Beschlusstext:

Die Verwaltung des Jugendamts wird beauftragt:

- 1) Das Versorgungsziel auf 48 % als Planungsgröße für den weiteren Ausbau von Krippenplätzen bis zum Jahr 2026 anzuheben.
- 2) Die Planungen zum Krippenausbau auf Basis der aktualisierten Bevölkerungsprognose kleinräumig fortzuschreiben, dem JHA zum Beschluss vorzulegen und fortlaufend in den MIP- und BIC-Prozess einzuspeisen.

II. Ref. V

III. Abdruck an:

- | | |
|---|--------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Ref. I/OrgA | <input type="checkbox"/> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ref. II/Stk | <input type="checkbox"/> |
| <input checked="" type="checkbox"/> J | <input type="checkbox"/> |

Vorsitzende(r):

Referent(in):

Schritfführer(in):

Bedarfserhebung bei Eltern für die Betreuung unter 3-Jähriger – Ergebnisbericht zur Wiederholungsbefragung 2015

Präambel

Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse der Ende 2015 durchgeführten Wiederholungsbefragung zur Ermittlung des Betreuungsbedarfs von Eltern mit Kindern unter drei Jahren zusammen. Ziel der Wiederholungsbefragung war es, das auf Basis der Elternbefragung von 2012 für einen bedarfsdeckenden Ausbau festgelegte Versorgungsziel von 46 % zu überprüfen und bei Abweichungen für die weiteren Planungen entsprechend anzupassen. Der Ergebnisbericht fokussiert auf die Darstellung der sich verändernden Betreuungsbedarfe und gibt eine Empfehlung zur weiteren Ausbauplanung. Die Erhebung, Auswertung sowie die Interpretation der Daten wurde wissenschaftlich begleitet durch die Technische Universität Dortmund, vertreten durch Dr. Matthias Schilling. Die Berichtslegung erfolgte gemeinsam durch Dr. Schilling und das Jugendamt der Stadt Nürnberg.

1. Anlass und Ziele der Wiederholungsbefragung 2015

Der Ausbau eines bedarfsgerechten Angebots an Kindertagesbetreuung ist seit Jahren ein vorrangiges kommunalpolitisches Ziel in Nürnberg. Und das zu Recht:

- Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote für Kinder leisten einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die höhere Teilhabe von Eltern und insb. von Frauen an der Beschäftigung verringert das Armutsrisiko während des gesamten Lebens, ermöglicht die soziale Eingliederung aller Haushaltsmitglieder und verbessert die Zukunftschancen der Kinder.
- Der Zugang zu qualifizierten Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangeboten vom frühen Kindesalter an wirkt sich zudem ein ganzes Leben lang positiv aus: Sie sind ein wirksames Mittel, um den Schulabbruch zu verhindern und den späteren beruflichen Erfolg zu verbessern, die Gesundheit zu fördern sowie das künftige Einkommen und die soziale Mobilität zu erhöhen. So kommt den Angeboten eine wichtige Schutz- und Investitionsfunktion zu.
- Vor allem Angebote im Bereich der frühkindlichen Bildung-, Betreuung- und Erziehung erzielen eine hohe volkswirtschaftliche Rendite: Das sog. „Return-on-Investment“-Modell des Ökonomen James Heckman besagt, dass Investitionen in Bildung eine umso höhere Rendite erzielen, je früher im Leben eines Menschen sie eingesetzt werden. Investitionen in die frühkindliche Bildung erzielen einen Return zwischen 6 und 10 %. Vor allem Kinder aus sozial schwachen Familien profitieren davon. Der „Return on Investment“ manifestiert sich in geringeren Schulabbruchs- und Kriminalitätsraten, weniger Teenager-Schwangerschaften, einem besseren Gesundheitszustand und einer höheren Arbeitsproduktivität.

Die Deckung des Bedarfs an Kindertagesbetreuungsangeboten ist Teil der Jugendhilfeplanung, zu der die örtlichen Jugendämter gemäß § 80 SGB VIII gesetzlich verpflichtet sind. Demzufolge steht das Jugendamt Nürnberg in der Gewährleistungspflicht, für den örtlichen Bedarf an Betreuungsplätzen für unter 3-Jährige ein ausreichendes Angebot an Plätzen in Krippen und der Tagespflege vorzuhalten. Zudem besteht seit August 2013 für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr gemäß dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Bereits im Jahr 2005 beschloss der Jugendhilfeausschuss eine Grundversorgung an Krippenplätzen in Höhe von 7 % für unter 3-Jährige zu schaffen. Eine Anpassung des Ausbauziels erfolgte dann im Jahr 2007 aufgrund der bundesweiten Empfehlungen, für 35 % der unter 3-Jährigen Plätze in Krippen und der Tagespflege bereitzustellen. Die hier zugrunde gelegten bundesweit repräsentativen Bevölkerungsumfragen ermittelten aber lediglich überregionale Durchschnittswerte zur Erfüllung des Rechtsanspruchs, die für die örtliche Planung noch zu ungenau waren. Deshalb nutzte die Stadt Nürnberg 2012 die Möglichkeit, im Rahmen eines Forschungsverbundes unter Beteiligung des Deutschen Jugendinstituts und der Technischen Universität Dortmund, den örtlichen Bedarf für die Betreuung von unter 3-Jährigen erstmalig mittels einer repräsentativen Elternbefragung zu ermitteln und die bis dato formulierten Ausbauziele zu überprüfen. Auf Basis der Ergebnisse wurde per JHA-Beschluss vom März 2013 den Planungen eine deutlich höhere Versorgungsquote von mindestens 46 % zugrundegelegt.

Die Erreichung dieses Zieles wurde in Nürnberg in den letzten Jahren mit hohem Nachdruck, anerkennenswertem Engagement vieler Träger und Investoren und einem außerordentlichem finanziellen Aufwand durch die Stadt Nürnberg und den Freistaat Bayern vorangetrieben. Mit dem Ausbau der Plätze und dem mittlerweile bestehenden Rechtsanspruch von Eltern auf einen Betreuungsplatz ab Vollendung des ersten Lebensjahres sind aber auch die Nachfrage und die Akzeptanz von Krippen und der Tagespflege deutlich angewachsen.

Unter Berücksichtigung der Schaffung von Plätzen durch aktuell laufende Bauprojekte bis zum nächsten Jahr stehen Eltern in Nürnberg 4.535 Krippen- und 1.000 Tagespflegeplätze zur Verfügung. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 38 Prozent.

Steigende Geburtenzahlen, eine wachsende Stadtbevölkerung aufgrund von Zuwanderung aus dem In- und Ausland sowie Effekte des mittlerweile bestehenden Rechtsanspruchs von Eltern auf einen Betreuungsplatz ab Vollendung des ersten Lebensjahres sowie zur Inanspruchnahme des Betreuungsgeldes waren Ende 2015 Anlass, die Bedarfssituation in Nürnberg erneut zu überprüfen, um bei abweichenden Ergebnissen die im JHA vom 21.03.2013 festgelegten Ausbauziele frühzeitig anpassen zu können. Bei der im November 2015 durchgeführten Erhebung handelt es sich um eine Wiederholung der Befragung aus dem Jahr 2012.

2. Rahmendaten zur Wiederholungsbefragung 2015

Wissenschaftlich begleitet wurde das Jugendamt bei der Umsetzung der Befragung wieder durch die Technische Universität Dortmund (vertreten durch Dr. Matthias Schilling). Das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. aus Frankfurt am Main erfasste die Fragebögen und führte die statistische Grundauswertung der Befragung durch. Druck und Versand der Befragungsunterlagen erfolgte durch die noris inklusion gGmbH.

Die Befragung der Eltern fand im November 2015 statt (Feldzeit 4 Wochen).

Auf Basis einer repräsentativen Stichprobe wurden 50 % aller Nürnberger Eltern mit Kindern unter 3 Jahren durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly angeschrieben und um Beteiligung an der Befragung gebeten. Die Stichprobenziehung erfolgte durch das Amt für Stadtforschung und Statistik in Abstimmung mit dem Einwohnermeldeamt. Gezogen wurde eine geschichtete Stichprobe nach den neun Sozialregionen in Nürnberg, d.h. es wurden jeweils per Zufallsauswahl 50 % der Eltern mit Kindern unter 3 Jahren in der jeweiligen Sozialregion angeschrieben.

Teilgenommen haben an der Befragung 3.187 Eltern, was einem Rücklauf von 44,4% entspricht. Bezogen auf die Grundgesamtheit aller Eltern haben somit 22,1 % der Nürnberger Eltern eine Rückmeldung zu ihren Betreuungswünschen gegeben (=Repräsentative Stichprobe!).

Übersicht: Realisierte Stichprobe im Rahmen der Wiederholungsbefragung
(Quelle: Elternbefragung 2015, Nürnberg):

Sozialregion	Grundgesamtheit Kinderanzahl U3	Realisierte Stichprobe	
		n	%
1	1.157	220	19%
2	1.668	437	26%
3	1.967	513	26%
4	2.360	550	23%
5	1.274	288	23%
6	1.831	335	18%
7	1.213	175	14%
8	1.367	240	18%
9	1.597	429	27%
Nürnberg	14.434	3.187	22%

3. Konzept der Elternbefragung

Das Befragungskonzept entspricht im Wesentlichen dem Vorgehen aus dem Jahr 2012, welches seinerzeit vom Deutschen Jugendinstitut München und der Technischen Universität Dortmund entwickelt und in 17 Kommunen erfolgreich erprobt wurde (siehe Bericht im JHA vom 28.02.2013).

Zur Verbesserung der Aussagekraft in Bezug auf den künftig erwartbaren Betreuungsbedarf wurde das Befragungskonzept jedoch in Abstimmung mit der TU Dortmund in folgenden Punkten weiterentwickelt:

- Erfahrungsgemäß führen nicht alle Wünsche der Eltern auch zu einem tatsächlichen Bedarf an öffentlicher Betreuung. Werden Betreuungsbedarfe identifiziert, in dem man Eltern nach ihren Betreuungswünschen fragt, so gilt es auch Einflussgrößen zu berücksichtigen, die sich bedarfsmindernd auf die Realisierung der Betreuungswünsche auswirken. Deshalb wurde bei der aktuellen Erhebung danach gefragt, in welchem Umfang die Eltern ihren Betreuungswunsch aufgrund der für sie entstehenden Kosten oder einer mangelnden Passung des Angebots nicht realisieren. Somit konnte die spezifische Aussagekraft für Nürnberg gegenüber der Erhebung aus dem Jahr 2012 deutlich erhöht werden, denn bei der 2012-Erhebung musste noch auf allgemeine (bundesweit) geltende Erkenntnisse des DJI-Surveys „Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten“ (kurz AID:A) über die Nicht-Realisierung von Betreuungswünschen zurückgegriffen werden. Deren Aussagekraft gilt jedoch es unter den aktuellen Bedingungen des mittlerweile geltenden Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz sowie auch unter dem Aspekt regional sehr unterschiedlicher Rahmenbedingungen, wie etwa die Gebührensituation und das vorhandene Platzangebot, als nicht mehr zeitgemäß und aussagekräftig einzuschätzen.
- Neu abgefragt wurde auch in diesem Zusammenhang der Einfluss des Betreuungsgeldes auf Betreuungsentscheidungen der Eltern. Zum Zeitpunkt der Planung der Befragung im Sommer 2015 war noch unklar, wie sich auf Basis des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes die Situation zum Betreuungsgeld in Bayern weiterentwickeln wird. Für künftige Planungen war es deshalb wichtig zu erfahren, wie bedarfsmindernd sich das Betreuungsgeld auf die Betreuungswünsche auswirken würde, bestünde künftig nicht mehr die Möglichkeit dieses in Anspruch zu nehmen.
- Bereits in der Erhebung 2012 wurde durch ein Gewichtungungsverfahren dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass Eltern, deren Kinder momentan öffentlich betreut werden, vergleichsweise

häufiger an der Befragung teilgenommen haben und somit in der realisierten Stichprobe überrepräsentiert sind. Da das Antwortverhalten eben dieser Eltern mit öffentlicher Betreuung für ihr Kind sich wesentlich von dem der Eltern ohne öffentliche Betreuung unterscheidet, war es notwendig, eine Gewichtung vorzunehmen. Nur so kann vermieden werden, dass die abgegebenen Antworten der Eltern mit öffentlicher Betreuung aufgrund ihrer Überrepräsentanz die Verallgemeinerbarkeit der Ergebnisse der Stichprobe auf die Grundgesamtheit gefährden. 2012 wurde deshalb bei der Gewichtung der Anteil der betreuten Kinder in der Befragung auf den Anteil betreuter Kinder in Nürnberg (Grundgesamtheit) reduziert und umgekehrt proportional dazu der Anteil nicht betreuter Kinder in der Stichprobe auf den entsprechenden Anteil nicht betreuter Kinder in der Gesamtstadt erhöht. Wurde dieses Verfahren 2012 für die Gesamtstichprobe angewendet, wurde in der aktuell vorliegenden Erhebung die Gewichtung pro Sozialregion durchgeführt, da die Betreuungsquoten in den Sozialregionen sich zum Teil deutlich voneinander unterscheiden. Durch dieses Verfahren konnte vor allem die Aussagekraft der sozialräumlichen Betreuungsbedarfe nochmals verbessert werden.

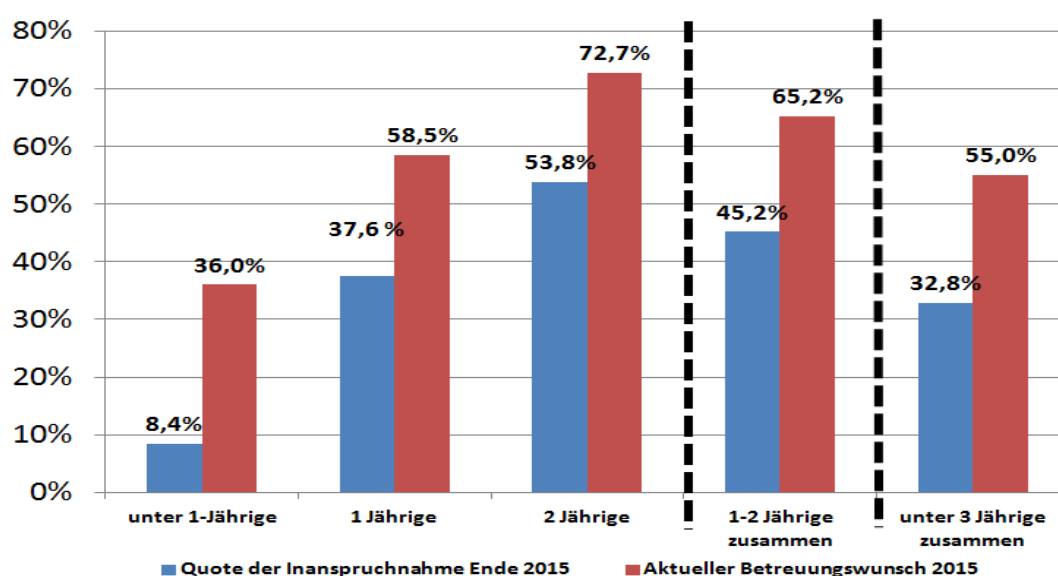
4. Ergebnisse

Die folgende Darstellung bezieht sich auf die Ergebnisse zur Ermittlung des Betreuungsbedarfs, mit dem Ziel, die im JHA 2013 formulierten Ausbauziele erneut zu überprüfen und auf Basis der Erkenntnisse anpassen zu können. Dargestellt wird zunächst die aktuelle Betreuungssituation im Abgleich mit den aktuellen Betreuungswünschen der Eltern. Anschließend erfolgt die Bestimmung des Planungsbedarfs auf Basis des generellen Betreuungswunschs der Eltern. Beim aktuellen Betreuungswunsch sollte die Situation zum Erhebungszeitpunkt berücksichtigt werden, beim generellen Betreuungswunsch ging es um die gewünschte Betreuungssituation des eigenen Kindes in den ersten drei Lebensjahren, unabhängig davon wie das Kind aktuell betreut wird. Die aktuellen Betreuungswünsche geben Hinweise darauf, welche Bedarfe kurzfristig anstehen (die aktuell Unversorgten) und die generellen Betreuungswünsche geben Hinweise, mit welchen Bedarfen mittelfristig zu rechnen ist (Annahmen zu den Wünschen künftiger Eltern).

4.1 Aktuelle Betreuungssituation und aktuelle Betreuungswünsche der Eltern

Die Befragung kommt zu dem Ergebnis, dass die Betreuungswünsche der Eltern deutlich über der aktuellen Betreuungssituation liegen. Die Eltern äußern einen aktuellen Betreuungswunsch für 55 % ihrer unter 3-jährigen Kinder, betreut werden aber nur 32,8 % der Kinder (Bezug Stichprobe) zum Erhebungszeitpunkt.

Gegenüberstellung der Quoten der Inanspruchnahmen zum Zeitpunkt der Erhebung und Quote der aktuellen Betreuungswünsche (Quelle: Elternbefragung 2015, Nürnberg):



Dieses Ergebnis muss jahrgangsspezifisch analysiert werden:

- Die größte Diskrepanz ist bei den unter 1-Jährigen zu beobachten (aktueller Betreuungswunsch = 36 % versus aktuelle Betreuungssituation = 8,4 %). Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass es für diese Altersgruppe keinen individuellen Rechtsanspruch gibt und sich daher keine Planungsverpflichtung für die Kommune ergibt. Allerdings macht das Ergebnis deutlich, dass Eltern, insb. zum Ende des ersten Lebensjahres ihrer Kinder einen deutlichen Betreuungswunsch haben, der dann ab dem 1. Geburtstag voraussichtlich eingefordert werden wird, was auch im sprunghaften Anstieg der Betreuungssituation zwischen den unter 1-Jährigen und 1-Jährigen zum Ausdruck kommt (8,4 % versus 38 % betreute Kinder).
- Unter Bedarfsgesichtspunkten sind daher die Altersjahre der 1- und der 2-Jährigen von besonderer Bedeutung. Bei den 1-Jährigen gibt es eine Diskrepanz zwischen der Inanspruchnahme (38 %) und den geäußerten Wünschen (59 %) von 21 Prozentpunkten. Bei den 2-Jährigen ist die Diskrepanz mit 19 % Prozentpunkten etwas geringer.

Die Diskrepanz der Werte zum aktuellen Betreuungswunsch und der tatsächlichen Betreuungssituation ist deshalb überraschend, da bis dato beim Jugendamt keine unerfüllten Bedarfsanfragen oder sogar Klagen zur Einforderung des Rechtsanspruches vorliegen. Um diese Diskrepanz zu erklären, gilt es die Gründe näher in den Blick zu nehmen, warum die Eltern trotz bestehender Wünsche aktuell kein öffentliches Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.

Was fällt auf?

- Ein Großteil der befragten Eltern gab an, dass sie das Angebot nicht in Anspruch nehmen, weil ihnen die Kosten zu hoch sind. Dies waren immerhin 45 % aller Eltern mit einem noch nicht realisierten Betreuungswunsch. Bezogen auf die Grundgesamtheit der 1- und 2-Jährigen in der Stichprobe sind dies immerhin 9 % aller Eltern. Für die Planung bedeutet dies, dass nicht zu erwarten ist, dass diese Eltern ihren Betreuungswunsch einfordern werden. Diese Gruppe würde dann erst relevant werden, würde die Stadt die Gebühren senken oder gar aufheben.
- Die zweitgrößte Gruppe sind Eltern, die angeben, dass sie keine öffentliche Betreuung in Anspruch nehmen, weil eine Betreuung in der Familie bevorzugt wird. Dieses Antwortverhalten gibt Rätsel auf, da diese Eltern ja auch einen Betreuungswunsch äußern. Die differenzierte Auswertung lässt jedoch erkennen, dass die Hälfte dieser Eltern diesen Grund in Kombination mit anderen Gründen angibt, so z.B. mit „die Kosten sind mir zu hoch“ oder „das Angebot entspricht nicht meinen Vorstellungen“. In diesen Fällen ist zu vermuten, dass die Eltern die Bevorzugung der Betreuung in der Familie ergänzend angeben, um evtl. deutlich zu machen, dass ihr Kind eben auch zu Hause gut betreut wird. Allerdings gibt auch die Hälfte der Eltern die Bevorzugung der Betreuung zu Hause als einzigen Grund an. Auf einigen Erhebungsbögen wurde vermerkt, dass die Kinder aus Sicht der Eltern für eine öffentliche Betreuung noch zu jung sind. Dahinter könnte folgende Situation der Eltern stehen: Zum Zeitpunkt der Erhebung war das Kind gerade 1 Jahr alt geworden, die Eltern wünschen sich aber erst ab 1,5 Jahren eine Betreuung. Für die Planung bedeutet dies, dass ein Teil der Eltern mit ein- und 2-jährigen Kindern (rund 4 Prozent) somit erst im Laufe des Kita-Betriebsjahres ihren Betreuungswunsch anmelden würde, bisher aber unterjährig noch als Unversorgte gelten.
- Die drittgrößte Gruppe sind Eltern, die angeben, dass kein Platz verfügbar war. Allerdings gaben auch von diesen Eltern knapp 32 % an, dass ihnen die Kosten zu hoch sind und für über 6 % dieser Eltern entsprach das Angebot nicht deren Vorstellungen. Da allen Eltern ein Platz angeboten werden konnte, die diesen auch eingefordert haben, handelt es sich bei diesen Eltern wahrscheinlich um solche, die nicht genau wussten, wie sie ihrem Betreuungswunsch mehr Nachdruck verleihen können. Unter Planungsgesichtspunkten ist daher davon auszugehen, dass in diesem Bereich ein noch unerfüllter Bedarf in Höhe von rund 4 % gemessen an den 1- bis 2-Jährigen existiert, dem eigentlich entsprochen werden sollte.
- Die verbleibenden Eltern mit einem unerfüllten Betreuungswunsch geben „Andere Gründe“ (1,9 % der 1- und 2-Jährigen) als einzigen Grund an und für 1,1 % der 1- und 2-Jährigen wird als einzigen Grund angegeben, dass das Angebot nicht ihren Vorstellungen entspricht.

Was sagen uns die Ergebnisse? Zusammenfassend gibt die Analyse der nicht erfüllten Betreuungswünsche Aufschluss zur Frage, warum der aktuelle Betreuungswunsch (55%) höher ist als die aktuelle Betreuungsquote (32,8 %). Die Diskrepanz von über 20 Prozentpunkten erklärt sich dadurch, dass bei den 1- und 2-Jährigen 9 % der Eltern ihre Betreuungswünsche aufgrund der hohen Kosten nicht umsetzt und weitere 3 % der Nichtinanspruchnahme auf „andere Gründe“ und Ablehnung der angebotenen Plätze („Angebot entspricht nicht unseren Vorstellungen“) zurückzuführen sind. Für diese 12 % der 1- und 2-Jährigen besteht daher nicht die Notwendigkeit kurzfristig Angebote zu schaffen. Allerdings für die diejenigen, die ihren Platzwunsch noch nicht mit Nachdruck eingefordert haben (4 %) und die künftig voraussichtlich erst im Laufe des Kita-Betriebsjahres einen Platz nachfragen werden(4 %), ergibt sich eher ein kurzfristiger Handlungsbedarf im Umfang von fast 8 % der 1- und 2-Jährigen. Dieser Bedarf dürfte sich bereits in den nächsten Jahren spürbar im Nachfrageverhalten der Eltern niederschlagen.

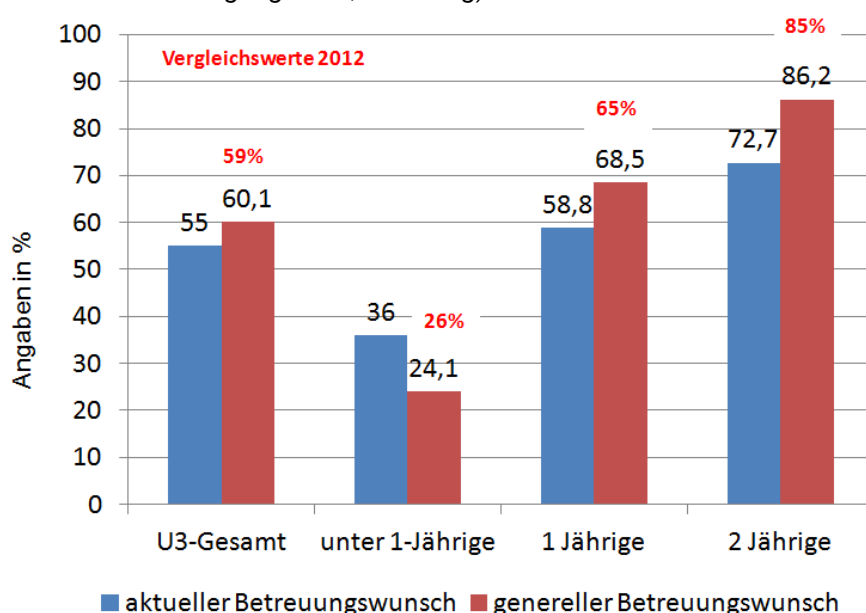
Die Befunde sind ein wichtiger Hinweis dafür, dass trotz einer aktuell scheinbaren Bedarfsdeckung – bisher wird die Nachfrage mit dem Platzangebot bedient und Klagen bleiben aus – die tatsächlichen Betreuungswünsche noch nicht umfassend realisiert werden können. Und der Bedarf wird in Zukunft auch noch steigen, wie die Auswertungen in Kapitel 4.2.2 deutlich belegen.

4.2 Vom Betreuungswunsch zum Betreuungsbedarf

4.2.1 Genereller Betreuungswunsch als Grundlage zur Bestimmung des Planungsbedarfs

Basis für die Ermittlung des künftigen Betreuungsbedarfs ist der generelle Betreuungswunsch der Eltern. Im Unterschied zum aktuellen Betreuungswunsch ist der generelle Betreuungswunsch dadurch gekennzeichnet, dass die Eltern gefragt werden, ob sie unabhängig von der aktuellen (Betreuungs-)Situation und unter der Bedingung freier Wahlmöglichkeiten ihr Kind öffentlich betreuen lassen würden. Zudem ist es konstitutiv für den generellen Betreuungswunsch, dass er seitens der Eltern unabhängig vom tatsächlichen Alter des eigenen Kindes jeweils für die drei Altersspannen „unter 1-Jährige“, „1-Jährige“ sowie zwischen „2-Jährige“ abgefragt wurde. Mit der Unterscheidung zwischen aktuellem und generellem Betreuungswunsch soll der unter der Bedingung freier Wahlmöglichkeiten ermittelte Betreuungsbedarf der befragten Eltern abgegrenzt werden von dem zum Zeitpunkt der Befragung aktuellen Betreuungswunsch, welcher nicht unabhängig von der aktuellen tatsächlichen Situation der Befragten ist, sondern durch die derzeit vorhandenen Möglichkeiten begrenzt wird. Die Frage nach dem generellem Betreuungswunsch dient also der Ermittlung künftiger bedarfsdeckender Versorgungsquoten – und zwar sowohl für unter 3-Jährige insgesamt als auch differenziert nach den einzelnen Altersjahrgängen.

*Gegenüberstellung aktueller und genereller Betreuungswunsch der Eltern
(Quelle: Elternbefragung 2015, Nürnberg):*



Im Vergleich zu den Befragungsergebnissen aus dem Jahr 2012 ist der generelle Betreuungswunsch der Eltern leicht angestiegen. Insgesamt liegt der generelle Betreuungswunsch für unter 3-Jährige in Nürnberg nun bei rund 60 %. Mit Blick auf die einzelnen Alterskohorten werden jedoch deutliche Unterschiede erkennbar. Geben bei den unter 1-Jährigen aktuell lediglich 24,1 % der Eltern an, einen generellen Betreuungswunsch zu haben, so sind dies bei den 2-Jährigen schon über 86 %.

4.2.2 Bestimmung des künftig zu erwartenden Betreuungsbedarfs

Mit Blick auf die vorangegangenen Ausführungen und die Erfahrungen aus der Erhebung von 2012 ist erstens davon auszugehen, dass rein geäußerte Betreuungswünsche nicht 1:1 zu einem tatsächlichen Betreuungsbedarf führen. Bei der Festlegung des Betreuungsbedarfs für unter 1-Jährige gilt es zudem zu beachten, dass für diese Kinder anders als für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt kein einklagbarer Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht. Beide Sachverhalte machen eine „Korrektur“ des zunächst nur rein geäußerten generellen Betreuungswunsches der Eltern notwendig. Dabei gilt es zunächst die Sondersituation der unter 1-Jährigen in Bezug auf deren Rechtsansprüche näher in den Blick zu nehmen und das Ausmaß der Gruppe von Eltern zu identifizieren, die ihre Betreuungswünsche aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen (z.B. zu hohe Kosten) auch künftig nicht realisieren werden.

Sondersituation: Betreuungswunsch für unter 1-Jährige

Bei der Festlegung des Betreuungsbedarfs für unter 1-Jährige gilt es zu berücksichtigen, dass für diese Kinder anders als für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt kein einklagbarer Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht.

Hier gilt eine objektiv-rechtliche Gewährleistungspflicht der Kommune, Plätze für Kinder zu schaffen, wenn die Erziehungsberechtigten a) eine Erwerbsarbeit nachgehen, eine Erwerbsarbeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Darüber hinaus sind Plätze für unter 1-jährige Kinder anzubieten, bei denen diese Förderung für die Entwicklung ihrer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Für Eltern, für die die genannten Kriterien zutreffen, besteht ein sog. „dezidiertes Rechtsanspruch“. Da diese Rechtsverpflichtung bereits seit 2006 existiert, kann momentan davon ausgegangen werden, dass sich innerhalb der letzten zehn Jahre der Umfang der Angebote an die rechtlichen Anforderungen angepasst hat und somit die aktuelle Versorgungssituation vor Ort den Betreuungsbedarf abdeckt. Zur Festlegung des Betreuungsbedarfs der unter 1-Jährigen wird deshalb das Niveau der aktuellen Betreuungssituation von rund 8,5 % herangezogen und als Richtgröße für die weitere Ausbauplanung herangezogen.

Betreuungswünsche von Eltern, die bei den aktuellen Rahmenbedingungen voraussichtlich auch künftig nicht realisiert werden

Bei einer Abfrage der Elternwünsche ist grundsätzlich davon auszugehen, dass nicht alle Eltern ihren Betreuungswunsch auch realisieren: Kosten und Buchungszeiten haben dabei einen deutlichen Einfluss!

Anteil der Eltern, die unter Berücksichtigung der anfallenden Kosten + Buchungszeiten ihren Betreuungswunsch nicht realisieren würden: 26,1 %

Davon:

Es wird eine andere Betreuungszeit gebucht: 13,3 %

Es wird kein Betreuungsangebot gebucht : 12,8 %

-> Davon Antworten von Eltern deren Kinder ...

aktuell in öffentlicher Betreuung sind: 1,2 %

aktuell keine öffentliche Betreuung erhalten: 11,6 %

Bereits die Analysen zum aktuellen Betreuungswunsch (Kapitel 4.1) kamen zu dem Ergebnis, dass die Kosten der Eltern für die öffentliche Kindertagesbetreuung dazu führen, dass ein Betreuungswunsch nicht realisiert wird. Deshalb wurde auch beim generellen Betreuungswunsch gefragt, ob bei Berücksichtigung der anfallenden Kosten und oder Betreuungszeiten der Betreuungswunsch modifiziert oder zurückgezogen wird. Es zeigt sich, dass immerhin 26 % von allen Eltern aufgrund der anfallenden Kosten die Buchungszeiten reduzieren oder auf das Betreuungsangebot vollständig verzichten würden: 13,3 % würden die Buchungszeiten ändern und 12,8 % würden keine öffentliche Betreuung in Anspruch nehmen. Da für die zukünftige Bedarfsplanung diejenigen Eltern von Relevanz sind, die aktuell trotz Betreuungswunsch keine Betreuungsangebote nutzen, werden auch nur diese in die weitere Analyse zur Bestimmung des Betreuungsbedarfs herangezogen. Bezieht man dieses Inanspruchnahmeverhalten auf die nächste Elterngeneration, so kann davon ausgegangen werden, dass auch künftig rund 11,6 % der Eltern ihre Betreuungswünsche aufgrund zu hoher Kosten/Nicht-Passung des Angebots nicht realisieren werden.

Ableitung der Reduzierungsfaktoren für die Bestimmung des Planungsbedarfs aus den geäußerten Betreuungswünschen:

Fasst man die vorangestellten Befunde zusammen, so lässt sich der künftig erwartbare Betreuungsbedarf wie folgt festlegen.

Generelle Betreuungswünsche der Eltern und mittelfristige planungsrelevante Betreuungsbedarfe nach Altersjahren für die unter 3-Jährigen in Nürnberg (Quelle: Elternbefragung 2015, Nürnberg):

	unter 1 Jährige	1-Jährige	2-Jährige	Zusammen
Betreuungsquote (gemäß Wunsch)	24 %	69%	86%	60%
Da für die unter 1-Jährigen kein individueller Rechtsanspruch besteht, wird die aktuelle Quote konstant gehalten.				
Betreuungsquote (gemäß Wunsch)	8,5%	69%	86%	55%
Aufgrund der aktuellen Elternbeiträge ist davon auszugehen, dass für 11,6 % der 1- und 2-Jährigen die elterlichen Betreuungswünsche nicht realisiert werden.				
Bedarfsquote	8,5%	57%	74%	47%
+ 3 Prozentpunkte für Bedarfe, die nicht von den Eltern geäußert wurden (Soziale Indikatoren)				50%
Die Analyse der Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme trotz Betreuungswunsch hatte ergeben, dass nicht nur die Höhe der Elternbeiträge, sondern auch eine mangelnde Passung zwischen Wunsch und Angebot sowie andere unspezifische Gründe zur nicht Realisierung des Betreuungswunsches führt. Hier ist von 3 Prozentpunkten für die 1- und 2-Jährigen auszugehen. Daraus ergibt sich eine realistische Planungsgröße von mindestens 48 %.				
Mindestbetreuungsbedarf	8,5%	54%	71%	48%

Ausgehend der von den Eltern geäußerten generellen Betreuungswünsche werden folgenden „Korrekturen“ vorgenommen:

- Wie oben dargestellt wird der Betreuungsbedarf für die unter 1-Jährigen auf dem Niveau der aktuellen Betreuung von 8,5 % fortgeschrieben.
- Berücksichtigt man die Quote von 11,6 % der Eltern, die ihren Betreuungswunsch aufgrund der anfallenden Kosten nicht realisieren, als weiteren Korrekturfaktor, reduzieren sich somit die Quote der Betreuungswünsche unter Planungsgesichtspunkten (Betreuungsbedarf) für die 1-Jährigen von rund 69 % auf knapp 57 % und für die 2- Jährigen von 86 % auf 74 %. Wenn die Betreuungsbedarfe für alle drei Jahrgänge zusammengezogen werden, ergibt sich eine Bedarfsquote von 47 %.

- Bei einem erhobenen Bedarf (mit Rechtsanspruch) von 47 % sind noch nicht die Kinder berücksichtigt, die aus Sicht der Jugendhilfe einen erhöhten Förderbedarf haben und deshalb dringend einen Betreuungsplatz benötigen, der von den Eltern nicht aktiv eingefordert wird. Das Jugendamt sieht deshalb die Notwendigkeit, analog dem Verfahren von 2012, den erhobenen Betreuungsbedarf für unter 3-Jährige um 3 % - sprich von 47 % auf 50 % - anzuheben, sodass auch Kindern mit sozialer Indikation ein Platz zur Verfügung gestellt und diese entsprechend gefördert werden können.
- Zusätzlich hat die Analyse der Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme des aktuellen Betreuungswunsches auch ergeben, dass nicht nur die Höhe der Elternbeiträge, sondern auch „andere Gründe“ (z.B. dass das Angebot nicht den eigenen Vorstellungen entspricht) dazu führen, dass der Betreuungswunsch der Eltern nicht realisiert wird. Dies trifft für ca. 3 % der 1- und 2-Jährigen trifft zu. Daher müssen für eine realistische Abschätzung des Bedarfs diese 3 % bei den 1- und 2-Jährigen noch abgezogen werden. Bezogen auf alle drei Altersjahre ergibt sich dann eine Reduzierung um 2 Prozentpunkte, da die Quote der unter 1-Jährigen nicht verändert wird.

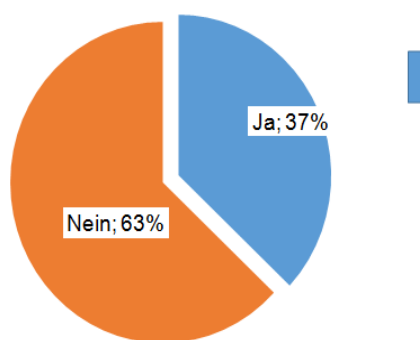
Fazit: Unter Annahme der aktuellen Rahmenbedingungen muss mittelfristig von einem Mindestbetreuungsbedarf von 48 % ausgegangen werden, der allerdings auch noch bis 50 % ansteigen könnte.

Einflussfaktor Betreuungsgeld

Im Rahmen der Befragung gaben 37 % der Eltern mit Rechtsanspruch (nur Fälle ab dem 15. Lebensmonat) an, Betreuungsgeld zu beziehen. Von diesen 37 % der Eltern war das Betreuungsgeld für 10 % der Eltern mit Kindern im 2. Lebensjahr und 7 % der Eltern mit Kindern im 3. Lebensjahr entscheidungsrelevant, ihr Kind nicht öffentlich betreuen zu lassen. Bezieht man diese Angaben auf die Grundgesamtheit der Eltern, so wäre aus Planungssicht davon auszugehen, dass der Betreuungsbedarf für die unter 3-Jährigen um ca. 6 % höher ausfallen würde als bisher angenommen, sollten Eltern nicht mehr die Möglichkeit haben, Betreuungsgeld zu beziehen.

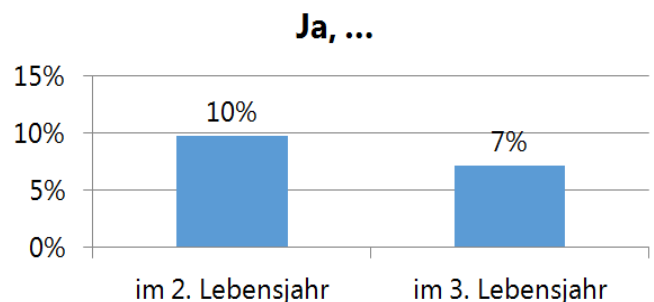
Bezug von Betreuungsgeld und dessen Einfluss auf die Entscheidung, Kinder öffentlich betreuen zu lassen (Quelle: Elternbefragung 2015, Nürnberg):

„Beziehen Sie z.Z. Betreuungsgeld?“



Nur Fälle ab dem 15. Lebensmonat (=Rechtsgrundlage) die hierzu eine Antwort gegeben haben (=1786)

„Hat das Betreuungsgeld bei Ihrer Entscheidung eine Rolle gespielt, Ihr Kind nicht öffentlich betreuen zu lassen?“

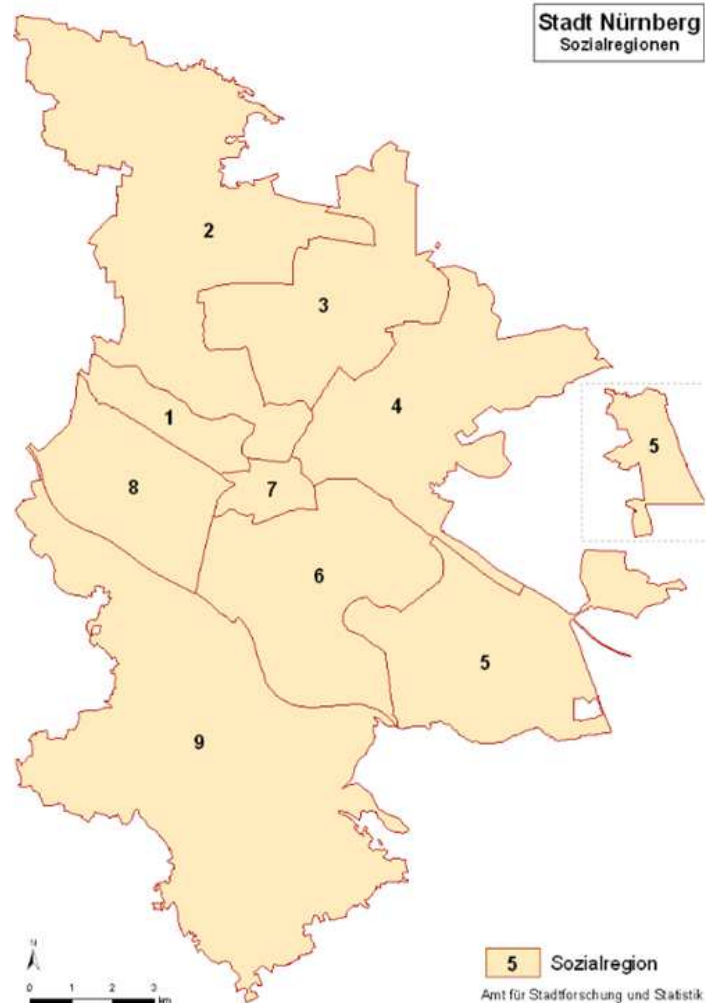


Sozialräumliche Versorgungsbedarfe

Sozialräumliche Versorgungsbedarf (Bezug: genereller Betreuungswunsch);
(Quelle: Elternbefragung 2015, Nürnberg)

	Unter 1-Jährige	1-Jährige	2-Jährige	U 3/Gesamt	Nicht geäußerte Wünsche, aber Bedarf (Sozialindikatoren)	Bedarfsquote (Gesamt)
Sozialregion	Bedarfsquoten					
1	8,5 %	57,1 %	74,5 %	47,3 %	3 %	50,3 %
2	8,5 %	58,6 %	73,8 %	47,2 %	3 %	50,2 %
3	8,5 %	62,2 %	74,7 %	48,7 %	3 %	51,7 %
4	8,5 %	58,9 %	77,7 %	48,4 %	3 %	51,4 %
5	8,5 %	48,6 %	70,5 %	42,8 %	3 %	45,8 %
6	8,5 %	48,4 %	70,2 %	42,5 %	3 %	45,5 %
7	8,5 %	57,8 %	69,1 %	45,6 %	3 %	48,6 %
8	8,5 %	45,1 %	67,6 %	40,9 %	3 %	43,9 %
9	8,5 %	41,2 %	61,1 %	37,1 %	3 %	40,1 %
Nürnberg	8,5 %	54 %	71 %	45 %	3 %	48 %

Oben stehende Übersicht zeigt, dass die Betreuungsbedarfe innerhalb der Sozialregionen variieren. Die Informationen sind wichtige Richtwerte für die Planung der weiteren Ausbastrategie, da die Stadt Nürnberg die Strategie einer möglichst wohnortnahen Versorgung verfolgt. Das an diesem Ziel weiter festzuhalten gilt, bestätigen auch die Ergebnisse der aktuellen Elternbefragung, wonach sich 74 % der Eltern angaben, dass die „Nähe zur Wohnung“ für sie der wichtigste Grund bei der Wahl des Betreuungsangebots darstellt. Insgesamt 80 % der Eltern gaben ergänzend an, dass die Betreuungseinrichtung innerhalb von 15 min. zu erreichen sein sollte.



5. Empfehlung zum weiteren Ausbau der Betreuungsangebote für unter 3-Jährige

Die Elternbefragung bildet die derzeitige Situation in Nürnberg ab. Offen ist, wie sich die Bedarfe und das tatsächliche Inanspruchnahmeverhalten in den drei Altersklassen bis zum Jahr 2026 im Detail entwickeln werden, insb. wie sich das verbesserte Angebot und der geltende Rechtsanspruch mittelfristig auf die Lebensplanung von jungen Familien auswirken werden. Hierzu können derzeit weder seitens des Jugendamts noch der Wissenschaft belastbare Annahmen getroffen werden. Doch die gestiegene Nachfrage der Eltern nach U3-Betreuungsangeboten in den vergangenen Jahren, die steigende Erwerbsquote von Frauen sowie der Effekt, dass Angebot erst Nachfrage schafft und wir auch gezielt Betreuungsangebote an Bevölkerungsgruppen mit sozialer Indikation verstärkt herantragen wollen, lassen den ermittelten Betreuungsbedarf in Höhe von mindestens 48 % für die nächsten Jahre als realistisch erscheinen.

Die Verwaltung des Jugendamts empfiehlt, das bisherige Versorgungsziel von 46 % (Ergebnis der Elternumfrage 2012) auf zunächst 48 % als Planungsgröße für den weiteren Ausbau von Krippenplätzen anzuheben. Zudem wird empfohlen, den bisherigen Ausbauperioden bis 2020 (siehe Beschluss JHA vom 21.03.2013) auf 2026 auszuweiten. Steigende Geburten und Kinderzahlen sowie die Erhöhung der Zielquote von 46 auf 48 % erfordern eine Anpassung des zeitlichen Realisierungsrahmens für den anstehenden Ausbau.

Um die Ausbaudynamik besser beobachten und steuern zu können, wird zudem ein jährliches Monitoring der Anmeldezahlen empfohlen. Anhand der konkreten Nachfrage der Eltern können die Entwicklungen im Zeitverlauf beobachtet und Veränderungen planerisch berücksichtigt werden. Mittelfristig sollte auch das bereits in Planung befindliche Ziel einer zentralen Anmeldeplattform für Kita-Angebote realisiert werden, was die Bedingungen eines solchen Monitoring deutlich vereinfachen würde.

6. Weiteres Vorgehen: Ausbauszenario Kindertagesbetreuung bis 2026

In der *Stadtratsvorlage „Betreuungs- und Bildungsinfrastrukturentwicklung in der wachsenden Stadt“* vom 27. Juli 2016 wurde seitens des Jugendamts auf Basis der aktualisierten Bevölkerungsprognose durch StA der erwartbare gesamtstädtische Ausbaubedarf im Krippenbereich bereits skizziert und einer erste Finanzprognose für Bauinvestitionskosten erstellt.

Um das Versorgungsziel von 48 % bis zum Jahr 2026 zu erreichen, bedarf es ausgehend des aktuellen Platzbestandes der Schaffung weiterer rd. 1.500 Betreuungsplätze für unter 3-Jährige. Der Platzbedarf hat sich gegenüber der Planung von 2013 (siehe Bericht und Beschluss im JHA vom 21.03.2013) deutlich erhöht (Mehrbedarf von rd. 900 Krippenplätzen). Dieser Mehrbedarf ist vor allem ein Resultat der stark angestiegenen Kinderzahlen in den letzten Jahren. Aktuell besteht bereits ein Fehlbedarf an 1.130 Plätzen und bis zum Jahr 2026 wird der Anteil der unter 3-Jährigen noch geringfügig weiter ansteigen. Für den noch ausstehenden Ausbaubedarf entsteht der Stadt über die bestehenden Planungen im MIP 2017-2020 hinaus noch ein weiterer Investitionsbedarf für Baumaßnahmen im Krippenbereich in Höhe von rd. 42 Mio. €.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 27. Juli 2016 wurde das Jugendamt beauftragt, die Planungen zum Kita-Ausbau und auf Basis der aktualisierten Bevölkerungsprognose kleinräumig fortzuschreiben. Eine Vorlage zur Fortschreibung des kleinräumigen Bedarfsplans mit Skizzierung eines entsprechenden Ausbaustrategie im Gesamtkontext der Kindertagesbetreuung soll dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt und die damit verbundenen Auswirkungen folgend ins MIP- und BIC-Verfahren eingespeist werden.